

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5. Schülerinnen, welche bisher den Arbeitsschulunterricht ihrer Klasse nicht oder nur zum Teil besucht haben, werden für diesen Unterricht nach Möglichkeit der ihren Kenntnissen entsprechenden Klasse zugeteilt; jedoch ist der Besuch des Unterrichtes über die mit Erfolg bestandene 7. Primarklasse hinaus nicht obligatorisch.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

XIX. Kanton Aargau.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Revision des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909. (Vom 16. Februar 1928.)

XX. Kanton Thurgau.

1. Allgemeines.

1. Verordnung über die Verwaltung der Schulfondationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden. (Vom 7. Mai 1928.)

2. Mittelschulen.

2. Reglement für die Maturitätsprüfung. (Vom Januar 1928.)

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser „Maturitätsausweis“ wird ausgestellt teils auf Grund einer Maturitätsprüfung in Verbindung mit den Jahresleistungen (Erfahrungsnoten) in dem betreffenden Fach, teils auf Grund der Erfahrungsnoten allein (s. § 11).

§ 3. Zu dieser Maturitätsprüfung, welche im Herbst stattfindet, haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt waren.